

2/SN-130/ME



An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 22-GE/19-17	
Datum: 29. APR. 1997	
Verteilt 30.4.97	


St. Unger

Wien, 1997.04.28
Ber/302

**Betr: Entwurf StudfG 1992 - Stellungnahme
GZ.68.159/35-I/D/7/97**

Beiliegend übermittelt die Österreichische HochschülerInnenschaft Ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen


Agnes Berlakovich
Vorsitzende

Beilage:
Stellungnahme in 25facher Ausfertigung



Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll

I. Allgemeine Stellungnahme zum Entwurf

ad 2. § 8 Abs. 4 Z 4

Prinzipiell ist die geplante Neuregelung der Feriertätigkeit, die die Rechtslage wieder auf die lange geübte Praxis zurückführt, zu begrüßen. Die Österreichische HochschülerInnenschaft regt darüberhinaus an, auch Tätigkeiten, die bis maximal eine Woche vor Ferienbeginn begonnen oder bis maximal eine Woche nach Ferienende beendet wurden, als Feriertätigkeit zu klassifizieren, da es sonst wieder zu Härtefällen kommt, wenn beispielsweise eine Kalenderwoche „fertiggearbeitet“ wird oder der Dienstantritt an einem Wochenanfang erfolgt, obwohl die offiziellen Ferien erst an einem späteren Tag der gleichen Woche beginnen (Die Universität Wien beginnt ihre Ferien z.B.: immer am 1. Juli).

Weiters wäre es wünschenswert alle universitären Ferien (Oster-, Semesterferien im Februar) als gesetzliche Ferien anzuerkennen und in die Einkommensregelung aufzunehmen.

ad 3. § 12 Abs. 3

Prinzipiell begrüßt die Österreichische HochschülerInnenschaft die Aufhebung des Einkommensverbots für SelbsterhalterInnen im ersten Studienjahr. Doch möchten wir anmerken, daß die Verdienstgrenze allgemein zu niedrig angesetzt ist.

Darüberhinaus ein ledigliches Anfügen des „neuen Satzes“ an § 12 Abs. 3, würde unserer Meinung nach zu Unklarheiten führen. Da daraus nicht klar hervorgeht, daß eine totale Aufgabe des Arbeitsverhältnisses nicht notwendig ist, fordern wir daher eine deutlichere gesetzliche Verankerung dieser Regelung.

ad 5. § 15 Abs. 3

Wir fordern die Streichung des Teiles „ ... das Doktoratsstudium unmittelbar nach Abschluß des Diplomstudiums aufgenommen hat.“, da es noch ungeklärt ist, wie eine Regelung bezüglich Präsenz- und Zivildienster auszuschaun hat und weiters weisen

wir daraufhin, daß bei Doktoratsstudien, die nicht an der ursprünglichen Universität durchgeführt werden, langwierige Anrechnungsverfahren notwendig sind, und daher die Aufnahme des Doktoratsstudiums nicht unmittelbar (derzeitige Definition) erfolgen kann. Unseren Informationen nach, ist aus administrativen Gründen eine sofortige Inskription nicht durchführbar, da die Betreuung vorher festgesetzt werden muß.

Es scheint hier keine sachliche Rechtfertigung gegeben zu sein, sondern es besteht der Verdacht, daß es sich hier lediglich um eine Einsparungsmaßnahme handelt.

ad Ziffer 8 und 9

In § 19 Abs.6 soll die Wortfolge "*Der zuständige Bundesminister*" durch die Wortfolge "*Der zuständige Senat*" ersetzt werden.

Der geplante § 19 Abs.10 verliert dadurch in diesem Zusammenhang seine Bedeutung, da der weitere Instanzenzug ohnehin in § 46 geregelt ist.

Hier wäre es sowohl der Rechtssicherheit als auch der Einfachheit als auch der Kürze der Bearbeitungsdauer wegen sinnvoller, gleich dem Senat die entsprechende Entscheidungsbefugnis zukommen zu lassen, bevor hier mit dem Leiter / der Leiterin der Studienbeihilfenbehörde eine völlig neue Instanz eingeführt wird.

Alternativ dazu wäre auch für Anträge nach § 19 Abs.6 ein Instanzenzug analog zum sonstigen Rechtsschutzsystem des Studienförderungsgesetzes vorstellbar.

Die in den Erläuterungen zu Ziffer 8 und 9 erwähnten Gutachten des Senats hatten schon bisher auf die Entscheidung des Bundesministers nur geringen Einfluß. Es ist nicht absehbar, daß sich dies bei der Verschiebung der Entscheidungsbefugnis auf den Leiter / die Leiterin der Studienbeihilfenbehörde ändern könnte.

Somit stellt die geplante Änderung des Rechtsschutzsystems für Anträge nach § 19 Abs.6 StudFG aus unserer Sicht nur eine Prolongierung der schon bisher nicht ausreichenden Einbindung des Senats dar.

ad 10. § 20 Abs. 1

Bei einem Wechsel nach dem 1. Semester wäre wünschenswert, wenn die erforderliche Studienleistung wahlweise auch zur Hälfte aus der „alten“ und zur anderen Hälfte aus der „neuen“ Studienrichtung nach dem ersten Studienjahr erbracht werden kann. Alternativ dazu wäre es auch möglich den günstigen Studienerfolg erst nach dem zweiten Semester der zweiten Studienrichtung zu prüfen.

Bisher zwingt die Rechtslage nämlich dazu, bei einem nach einem Semester durchgeführten Studienwechsel nach dem insgesamt zweiten Studiensemester (= das erste Semester der neuen Studienrichtung) einen vollen Leistungsnachweis aus einer

der beiden Studienrichtungen vorzulegen. Da aber der günstige Studienerfolg im Allgemeinen so bemessen ist, daß er erst nach einer Studiendauer von zwei Semestern erbracht werden kann, stehen die Betroffenen oft vor einem unlösbaren Problem. Der einzige Ausweg aus dieser Situation ist die Verschiebung des Studienwechsels um ein Semester, um zuerst aus der (ungeliebten) alten Studienrichtung und dann erst nach einem weiteren Jahr aus der neuen Studienrichtung den Leistungsnachweis zu erbringen.

Besonders deutlich herausstreichen möchte die Österreichische HochschülerInnenschaft, daß ihr Vorschlag nicht nur gerechter für die Studierenden ist, sondern auch eine Sparmaßnahme darstellt, da ein früherer Studienwechsel ermöglicht wird und sich daher die Gesamtbezugsdauer der Betroffenen um ein Semester verkürzt.

ad 11. § 20 Abs. 3-6

Prinzipiell ist der vorgesehene Nachweis schwer einzuschätzen, da uns noch keine aktuellen für das Universitätsstudiengesetz gültigen Studienpläne vorliegen. Diese vorgesehene Regelung des Leistungsnachweises kann aber in einzelnen Studienrichtungen (z.B.: Medizin) zu Härtefällen führen. Wir möchten festhalten, daß es durch die Neuregelung zu keiner Verschlechterung im Vergleich zur vorhergegangenen Regelung kommen darf.

ad 15. § 49 Abs. 1

Das Universitäts-Studiengesetz sieht keine Beurlaubung mehr vor. Die Zulassung zum Studium erlischt erst, wenn der/die Studierende mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt (nach § 39 Abs.1 Z 2 UniStG). Konsequenterweise bedeutet dies, daß die Inskription von nur einem Semester automatisch zu einer Zulassung von drei Semestern führt. Somit fällt die Möglichkeit eines späteren Studienrichtungswechsels unter Beibehaltung des Anspruchs auf Studienbeihilfe (und Familienbeihilfe) weg. Gleiches gilt auch für unzählige Gründe der Studienunterbrechung (z.B. Krankheit, Karenz, längere Forschungstätigkeit etc.).

Da bisher das Nichtinskribieren eines Semesters automatisch als Studienunterbrechung anerkannt wurde, können wir hier, in Zusammenhang mit der Sicherung des Anspruchs auf Studienbeihilfe, zahlreiche Härtefälle vorhersagen.

Wir ersuchen dringend, die entsprechenden rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, um die hier drohenden Härten abzuwenden.

ad 20. § 20 Abs. 2

Die Aufrechnung einer Rückzahlungsforderung von nur mehr 50 % ist durchaus positiv zu bewerten, da es zumindest zu einer Linderung der Existenzgefährdung kommt.

Jedoch vertreten wir die Meinung, daß eine Aufrechnung **vor** Inkrafttreten des Bescheides nicht erfolgen darf. Auch wenn dies der schon bisher geübten Praxis entspricht, sind (auch) verfassungsrechtliche Bedenken anzumerken. Insbesondere unter dem Aspekt des rechtsstaatlichen Prinzips erscheint es mehr als bedenklich, da dass das Fehlverhalten einer Behörde zum Nachteil von Rechtsunterworfenen führen kann. Wir verweisen auf die entsprechende Judikatur des VfGH.

ad 25.

Hier gilt es Übergangsbestimmungen anzufügen, damit keine Nachteile für Studierende entstehen, die durch Unkenntnis der geplanten Einkommensgrenze diese überschritten haben (auch Einkünfte aus den Jahren 1996 und 1997 dürfen nicht miteinbezogen werden).

II. Zusätzliche notwendige Änderungsvorschläge

Da sich im Entwurf zur geplanten Änderung des StudFG nicht alle Bereiche, die aus unserer Sicht reformbedürftig sind wiederfinden, schlagen wir noch weitere Änderungen vor, die für uns prioritären Charakter haben:

1. § 4 Abs.2 soll lauten:

“(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme in einer in § 3 genannten Einrichtung

- 1. entweder selbst oder ihre Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren,*
- 2. selbst oder ihre Eltern in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten, und*
- 3. die Aufnahmebedingungen für eine der in § 3 genannten Einrichtungen erfüllen.”*

Diese von uns vorgeschlagene Änderung soll eine verstärkte Integration und eine Erhöhung des Bildungsniveaus von MigrantInnen bewirken und somit zu deren Aufenthaltsverfestigung beitragen. Eine weitere Begründung kann hier unterbleiben, da offensichtlich die bisherigen Kriterien „Österreichische Reifeprüfung“ und

„gemeinsam mit ihren Eltern...“ (die beispielsweise auch bei Vollwaisen und SelbsterhalterInnen angewendet werden) sachlich nicht gerechtfertigt sind.

2. § 6 Z 4 soll lauten:

„4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen hat.“

Durch diese Änderung würde die derzeit geltende Übergangsregelung nach § 75 Abs.8 beibehalten werden. Soziale Härten nach Auslaufen dieser Übergangsbestimmung, die vor allem Frauen, die vor ihrem Studienbeginn Kinder bekommen haben treffen würde, könnten dadurch abgefangen werden.

Da es sich bei dieser Gruppe von SelbsterhalterInnen, die ihr Studium zwischen dem 30. und dem 35. Geburtstag beginnen, um eine sehr kleine Gruppe handelt, würde eine Änderung in diesem Sinn kaum zusätzliche Kosten verursachen bzw. nach Ende der Übergangsbestimmung in § 75 Abs.8 kaum Einsparungen bringen.

Gegebenenfalls schlagen wir eine Finanzierung aus dem von uns angeregten Änderungsvorschlag zu Punkt 10 beziehungsweise durch eine Kürzung der Leistungsstipendien (die nicht an die soziale Bedürftigkeit gebunden sind) vor.

3. Anhebung der Studienbeihilfe und der Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Studienbeihilfe und ihrer Bemessungsgrundlage wurde zuletzt mit dem Wintersemester 1994/95 angehoben. Da Studierende in den letzten Jahren zusätzliche finanzielle Belastungen in Kauf nehmen mußten (Sparpaket 1 und 2) und diverse Teuerungen auch vor Studierenden nicht halt machen, wird es höchste Zeit, die entsprechenden Beträge diesen Umständen anzupassen.

4. § 19 Abs.2 Z 1 soll lauten:

„1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche oder psychotherapeutische Bestätigung nachgewiesen wird,“

Immer wieder kommt es zu Studienverzögerungen wegen Krankheiten, deren Ursachen vorwiegend im psychischen Bereich liegen. Da in solchen Fällen, wie mittlerweile auch von den Krankenkassen anerkannt, eine psychotherapeutische Behandlung am sinnvollsten scheint, sollte sich auch die Studienförderung diesen Gegebenheiten anpassen und Bestätigungen von PsychotherapeutInnen als Nachweis der Krankheit akzeptieren.